

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 2. August 1858.)

37. Verordnung,

den Ausschluß der ungezeichneten Gewichte und Waagen
im Handelsverkehr
betreffend.

In Ausführung des §. 6. des Landesherrlichen Gesetzes vom 7. April 1857, die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht betreffend (cf. Stück 16. No. 32. der Gesetzsammlung vom vorigen Jahre) wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Gewerbetreibende, welche die Waaren nach dem Gewichte verkaufen, dürfen sich vom 1. Oktober laufenden Jahres, als dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Einganges gedachten Gesetzes an, beim Verkaufe keiner anderen als gehörig gezeichnete Gewichte und Waagen bedienen, auch in ihren Verkaufslokalen keine ungezeichneten Gewichte und Waagen haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, falls die Zuwiderhandelnden nicht zugleich zu einem Einschreiten der Criminalbehörde gegen sich Anlaß gegeben haben, selbst wenn auch keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine im Wiederbetretungsfall zu verdoppelnde Polizeistraf von Einem bis Fünf Thalern verurteilt.

§. 2.

Nach Eintritt des vorgedachten Anfangstermins sollen nur diejenigen Gewichte und Waagen für vorchriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel des Kurfürstlichen Eichungsamtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber nicht weiter beachtet werden.